

Nutzungsordnung für die Medienbildungszentren der Medienanstalt Hessen

Präambel

Grundwerte wie Freiheit, Chancengleichheit, Solidarität, Toleranz und Rechtsstaatlichkeit und der Ausschluss von Menschenfeindlichkeit, Hass und Diskriminierung kennzeichnen die Arbeit der Medienanstalt Hessen und ihrer Medienbildungszentren Nord und Süd. Diese Grundwerte sind Merkmale aller Medienbildungsaktivitäten. Sie sind von allen Personen, die die Medienbildungszentren nutzen, zu beachten und einzuhalten.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Medienbildungszentren Nord und Süd der Medienanstalt Hessen. Sie umfasst auch das Regionalbüro Gießen des Medienbildungszentrums Süd. Sie definiert alle Nutzungsbereiche der Medienbildungszentren, insbesondere die Wahrnehmung der Angebote zur Medienbildung.

§ 2 Aufgaben

1. Die Medienbildungszentren der Medienanstalt Hessen an den Standorten Kassel und Offenbach ergänzen die flächendeckende Versorgung der Medienanstalt Hessen mit Medienbildungsangeboten im Bundesland. Die Medienbildungszentren fungieren dabei in der jeweiligen Region als Orte des Lernens und Lehrens. Das Regionalbüro des Medienbildungszentrums Süd am Standort Gießen unterstützt die Versorgung der Bevölkerung mit Angeboten zur Medienbildung in Mittelhessen.
2. Die Medienbildungszentren erfüllen ihre Aufgaben, indem sie insbesondere
 - a) gezielte und bedarfsgerechte Angebote zur Medienbildung für Einrichtungen und Personen aus den Bereichen Kita, Schule, Ausbildung und Freizeit sowie für Privatpersonen im Bereich der Erwachsenenbildung in ihren eigenen Räumen oder an externen Orten umsetzen,
 - b) landesweit abgestimmte Fortbildungen und Projekte in ihr Portfolio aufnehmen, um eine koordinierte Vorgehensweise und gewinnbringende Medienbildungsarbeit zu gewährleisten,
 - c) regionale Pilotprojekte zur Erprobung von neuen Konzepten mit ggf. Ergänzung des hessenweiten Portfolios (auch zeitlich befristet und mit Schwerpunktsetzung) ermöglichen,

- d) die Angebote zur Medienbildung kontinuierlich evaluieren,
 - e) langfristige Kooperationen mit strategischen und medienpädagogischen Partnerinnen und -partnern sowie Zielgruppeneinrichtungen pflegen und die Potentiale des Engagements in Netzwerken zur Medienbildung ausschöpfen,
 - f) im Rahmen von Kooperationen die kostenfreie Ausleihe von Medientechnik sowie die kostenfreie Nutzung ihrer Räumlichkeiten im Sinne der nachhaltigen Medienbildungsarbeit ermöglichen, und
 - g) Inhalte aus dem Bereich Medienbildung über die Verbreitungswege der Medienbildungszentren (insbesondere lineare TV-Verbreitung über einen Sender und die Mediathek Hessen) sichtbar machen.
3. Der Umfang der Leistungen richtet sich nach der personellen, sächlichen und technischen Ausstattung des jeweiligen Medienbildungszentrums.

§ 3 Nutzungsrichtlinien

1. Die Angebote zur Medienbildung stehen allen Einwohnerinnen und Einwohnern Hessens zur Verfügung.
2. Die kommerzielle Nutzung von Ergebnissen aus Projekten zur Medienbildung ist unzulässig. Ebenso sind Wirtschafts- und Parteienwerbung sowie das Sponsoring im Rahmen von Bewegtbild-Produktionen unzulässig.
3. Wer Medientechnik zum Zwecke der pädagogischen Arbeit in Kita, Schule, Ausbildung und Freizeit oder zum Zwecke der Qualifizierung im Bereich der Erwachsenenbildung nutzen will, muss sich in den Medienbildungszentren einmalig registrieren lassen. Alle Geräte sind über die Medienanstalt Hessen versichert. Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigungen haftet der Entleihende. Dies gilt auch bei Diebstahl und Unterschlagung. Beschädigungen sind dem Medienbildungszentrum unverzüglich zu melden.
4. Wer Projektergebnisse aus der pädagogischen Arbeit und Inhalte aus dem Bereich Medienbildung über die Verbreitungswege der Medienbildungszentren (insbesondere lineare TV-Verbreitung über einen Sender und die Mediathek Hessen) veröffentlichen möchte, muss sich ebenfalls in den Medienbildungszentren einmalig registrieren lassen. In Redaktionsgruppen erhalten interessierte Einwohnerinnen und Einwohner unter professioneller Begleitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Medienbildungszentren die Möglichkeit, Inhalte über die Verbreitungswege der Medienbildungszentren sichtbar zu machen.

5. Für die Bereitstellung von Schlüsseln zu den Seminarräumen, Schnittplätzen, der Audio- sowie der Studioteknik zum Zwecke der pädagogischen Arbeit oder zum Zwecke der Qualifizierung im Bereich der Erwachsenenbildung ist eine einmalige Registrierung im Medienbildungszentrum erforderlich. Über die Vergabe der Schlüssel entscheidet die Leitung des jeweiligen Medienbildungszentrums.
6. Die Nutzung von Räumlichkeiten, produktionstechnischen Einrichtungen sowie von Medientechnik erfolgt auf eigene Gefahr. Die Medienbildungszentren übernehmen keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden.

§ 4 Gebühren und Entgelte

Für die Durchführung von Medienbildungsangeboten werden finanzielle Eigenbeteiligungen erhoben. In Einzel- bzw. Härtefällen kann von Eigenbeteiligungen abgesehen oder die Kosten ermäßigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung des jeweiligen Medienbildungszentrums. Nähere Informationen zum Umfang der Eigenbeteiligungen erhalten alle Interessierten in den Medienbildungszentren.

§ 5 Verbreitung von Inhalten und Verantwortung

1. Die Medienbildungszentren können Inhalte aus dem Bereich Medienbildung im Kabel über einen TV-Sender oder im Internet (bspw. Social Media, Mediathek Hessen) verbreiten. Ein Anspruch auf Verbreitung besteht nicht. Jeder zur Verbreitung anstehende Inhalt ist bei dem jeweiligen Medienbildungszentrum über das Anmeldeformular anzumelden. Es ist für die Anmeldung eine natürliche Person zu benennen.
2. Die jeweiligen Projektbeteiligten oder Kooperationspartnerinnen und -partner sind für die verbreiteten Inhalte rechtlich und redaktionell verantwortlich.
3. Die Ausstrahlung von Inhalten aus dem Bereich Medienbildung von kooperierenden Einrichtungen und Institutionen aus anderen Bundesländern, wie anderen Landesmedienanstalten oder Lernsendern, ist möglich. Die Verantwortung liegt bei den Produzierenden der kooperierenden Einrichtungen und Institutionen.
4. Die Entscheidung über die Verbreitung und das Kuratieren von Inhalten – sowohl über den TV-Sender als auch über die Mediathek Hessen – obliegt der Medienanstalt Hessen. Inhalte, die das Vertrauen in den Staat und unabhängige Medien zu erschüttern versuchen sowie Angst und Misstrauen in der Gesellschaft nähren, finden im Rahmen des Medienbildungskonzepts der Medienanstalt Hessen generell keinen Platz und werden grundsätzlich nicht verbreitet. Ebenso gilt dies für Inhalte, die desinformierend wirken. Aus einer linearen Verbreitung über den TV-Sender

resultiert nicht automatisch die Verbreitung über die Mediathek Hessen. Die Entscheidungen über die Verbreitungswege werden gesondert von der Medienanstalt Hessen getroffen.

§ 6 Hausrecht

Das jeweilige Medienbildungszentrum übt das Hausrecht in den eigenen Räumlichkeiten aus und gilt als weisungsberechtigt im Sinne des § 123 StGB. Den Aufforderungen ist Folge zu leisten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Kassel, 31. März 2025

gez.
Prof. Dr. Murad Erdemir
Direktor